

# **SATZUNG**

## **des „Verein für Leibesübungen Rötgesbüttel von 1908 e. V.“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Rötgesbüttel von 1908 e. V.“  
Sein Sitz ist in Rötgesbüttel, Kreis Gifhorn
2. Der Verein ist am 01.03.1908 gegründet worden. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn unter der Nummer  
- 4 VR 597 – eingetragen. Gerichtsstand ist Gifhorn.
4. Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e. V. und seinen angeschlossenen  
Fachverbänden als Mitglied an. Die Satzungen des LSB und seiner Fachverbände sind für den  
Verein und seine Mitglieder verbindlich.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereines**

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch  
die gemeinnützige Pflege des Sportes aller Art.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereines. Der Verein darf seine  
Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung  
politischer Parteien verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

### **§ 3**

#### **Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluß, Rechte, Pflichten**

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag  
der schriftlichen Anmeldung in den Verein. Minderjährige müssen das Einverständnis ihrer  
gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung der Vertreter nachweisen.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder  
sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen; passive sind solche, die den Verein  
- insbesondere finanziell - fördern wollen. Als Jugendmitglieder gelten alle Mitglieder bis zur  
Vollendung des 18. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den  
Verein besonders verdient gemacht haben. Sie erhalten zu allen sportlichen und  
gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines freien Zutritt. Sie zahlen keinen Beitrag.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Hauptversammlung ernannt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch den Tod. Der Austritt ist nur zum Schluß des laufenden Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu erklären. Treten besondere Umstände ein, die einen vorzeitigen Austritt erforderlich machen oder rechtfertigen, wie Wohnortwechsel, Zahlungsunfähigkeit u. ä., so entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsrat.

Ausslußgründe sind:

- a) schwerer Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten,
  - b) bewußte Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
  - c) ehrenrührige strafbare Handlungen und
  - d) Nichtzahlung von Beiträgen während drei Monaten trotz Mahnung.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung als für sich bindend an.

## **§ 4**

### **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und eventuellen Aufnahme-Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand entscheidet der Verwaltungsrat.

## **§ 5**

### **Organe des Vereines**

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Weitere Organe sind

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist im ersten Kalendervierteljahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Gemeindesportzentrum unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und eventuelle Genehmigung des Voranschlages
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
  - d) Neuwahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Anträge und
  - g) Verschiedenes.

Da der Vorstand nur alle vier Jahre gewählt wird (siehe § 8, Absatz 2), erscheint der Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ nur alle vier Jahre in der Tagesordnung.

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Antrag zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

3. Anträge sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen und an den Vorstand zu richten. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können gleichwohl in der Hauptversammlung behandelt werden, wenn die Versammlung mit mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Dringlichkeit zustimmt. Ausgeschlossen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen.
4. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so führt der 1. Schriftwart bzw. der 1. Kassenwart den Vorsitz. Sind alle vier verhindert, so hat der Verwaltungsrat ein anders Verwaltungsratsmitglied mit dem Versammlungsvorsitz zu beauftragen. Ist dem Verwaltungsrat Entlastung erteilt worden, so leitet ein von der Versammlung vorgeschlagenes Mitglied die Versammlung, bis die Neuwahl des 1. Vorsitzenden ordnungsgemäß durchgeführt ist.
5. Jedes aktive und passive Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung ein Geschäft mit ihm betrifft. Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der 1. Schriftführer/in
  - d) dem/der 1. Kassenwart/in
  - e) dem/der Geschäftsführer/in
3. In dieser Reihenfolge ist jeder von ihnen auch allein zur Vertretung berechtigt.
4. Die beiden Vorsitzenden, der 1. Schriftführer, der 1. Kassenwart und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne der §§ 26 und 59 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zeichnungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8

### Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) dem/der 2. Schriftführer/in
  - c) dem/der 2. Kassenwart/in
  - d) dem/der Pressewart/in
  - e) dem/der Sozialwart/in
  - f) den Abteilungsleitern/innen
  - g) dem/der Jugendwart/in
  - h) der Frauenwartin
2. Der Vorstand und Verwaltungsrat (mit Ausnahme der Abteilungsleiter) werden durch die ordentliche Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, die der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ein Jahr. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Verwaltungsrat die Vertretung.

Die Vorstände der Abteilungen werden vor der Jahreshauptversammlung von den Abteilungen jeweils für ein Jahr in den Abteilungsversammlungen mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung gewählt. Die Möglichkeit der Wahl eines Abteilungsleiters besteht auch auf der Jahreshauptversammlung, jedoch nur, wenn in der Abteilungsversammlung kein Abteilungsleiter gewählt wurde und schränkt insofern § 8, Abs. 2, Satz 1 ein.

Die Abteilungsvorstände werden vom Vorstand bestätigt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Jeder Abteilungsleiter hat einen Vertreter, der im Verhinderungsfall die Stelle des Abteilungsleiters einnimmt.

3. Verwaltungsratsitzungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Vorstand und Verwaltungsrat obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Über jede Vorstands- und Verwaltungsratssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Versammlung und der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
3. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Jahreshauptversammlung drei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die kein Amt im Verwaltungsrat des Vereines bekleiden dürfen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für ein Jahr ist zulässig. Danach darf das Amt erst wieder nach drei Jahren ausgeübt werden. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
4. Die Aufgaben der einzelnen Organe des Vereines sowie der Geschäftsführung und der sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeiter regelt eine Geschäfts- und Verwaltungsordnung, die vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen wird. Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung bedarf der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

### **5. Aufwendersatzanspruch**

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben. Bei Nichtabgabe gilt ihre Stimme als Stimmenthaltung.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Rötgesbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 16.01.2010 beschlossen und genehmigt worden. Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft.